

W|A|S informiert: Kein Automatismus bei Elternzeit!

Würzburg, 10.04.2012

Das Gesetz sieht eine bis zu dreijährige Elternzeit vor. Folgendes ist dabei zu beachten:

- Die Elternzeit entsteht nicht automatisch und ist unabhängig vom Elterngeld
- Elternzeit muss gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklärt werden.
- Diese Erklärung muss bei dem Arbeitgeber jeweils sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit eingegangen sein. Soll sich die Elternzeit an den Mutterschutz anschließen, so muss die Elternzeit in der Regel innerhalb von einer Woche nach der Geburt des Kindes dem Arbeitgeber mitgeteilt werden.
- In dieser Erklärung muss verbindlich für die ersten zwei Lebensjahre des Kindes festgelegt werden, wann und wie lange die Elternzeit in diesem Zeitraum genommen wird.
- Das dritte Jahr kann dann direkt im Anschluss an die ersten zwei Jahre genommen werden oder mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragen werden.
- Für die Elternzeit bis zum dritten Geburtstag des Kindes bedarf es der Zustimmung des Arbeitgebers nicht.

Überschneidung mit der Mutterschutzfrist

Die Elternzeit wird ab der Geburt des Kindes gerechnet, sie überschneidet sich also mit der Mutterschutzfrist. Werden zwei Jahre beantragt, so endet die Elternzeit einen Tag vor dem zweiten Geburtstag des Kindes, der zweite Geburtstag des Kindes ist somit der erste Arbeitstag nach der Elternzeit, bei drei Jahren der dritte Geburtstag.

Werden zwei Jahre Elternzeit beantragt, kann das dritte Jahr unproblematisch an die ersten beiden Jahre angehängt werden durch eine Erklärung, die sieben Wochen vor Ende der zweijährigen Elternzeit beim Arbeitgeber eingehen muss.

Nachwuchs während der Elternzeit

Wird während der Elternzeit ein weiteres Kind geboren, so kann die bereits genommene Elternzeit aufgrund der Geburt des weiteren Kindes vorzeitig beendet werden. Die vorzeitige Beendigung der Elternzeit kann von dem Arbeitgeber innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich abgelehnt werden.

Der verbleibende Rest der Elternzeit bis zu zwölf Monaten, der durch die vorzeitige Beendigung der Elternzeit nicht mehr genommen wurde, kann mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden.

Kündigungsschutz

Während der Elternzeit ist der Arbeitnehmer vor einer Kündigung bzw. Änderungskündigung des Arbeitgebers geschützt. Eine Kündigung oder Änderungskündigung des Arbeitgebers ist nur mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde d.h. dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt oder Amt für Arbeitsschutz, möglich. Diese wird nur in Ausnahmefällen erteilt, wenn z.B. der Arbeitgeber die Praxis einstellt.

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Würzburg HRB 4173 USt-IdNr.:DE229422413
Geschäftsführer: StB Dipl. Kfm. Norbert Wagner StB Silke Schlißke

Telefon 09 31 79 73 40

Telefax 09 31 79 73 497

email: info@was-stb.de

Hypovereinsbank

Postanschrift:

Postfach 6805

97018 Würzburg

Konto 26 19 423

Hausanschrift:

Franz Ludwig Str. 9a

97072 Würzburg

BLZ 790 200 76

Ruhendes Arbeitsverhältnis

Während der Elternzeit endet das Arbeitsverhältnis nicht. Es ruht mit allen Rechten und Pflichten. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber während der Elternzeit keinen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen und auch das Gehalt nicht zahlen muss. Der Arbeitnehmer muss seine Arbeit auch nicht zur Verfügung stellen. Nach Ablauf der Elternzeit lebt das Arbeitsverhältnis wieder mit allen Rechten und Pflichten auf.

Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer soweit er vorher in Vollzeit gearbeitet hat, nunmehr auch wieder in Vollzeit arbeiten muss, was unter Umständen aufgrund der Betreuung des Kindes nicht möglich sein könnte.

Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

Sind mit Ausnahme von Auszubildenden mehr als 15 Arbeitnehmer in der Praxis beschäftigt, so kann der Arbeitnehmer drei Monate vor Beginn der Teilzeittätigkeit, d.h. in diesem Fall drei Monate vor Ende der Elternzeit, einen Anspruch auf eine Teilzeittätigkeit geltend machen, soweit betriebliche Gründe nicht entgegen stehen.

Ist eine Teilzeittätigkeit nicht möglich, so **muss der Arbeitnehmer** soweit er nicht zu den alten Arbeitsbedingungen arbeiten kann, das Arbeitsverhältnis drei Monate vor Ablauf der Elternzeit schriftlich kündigen.

Ist dies zeitlich nicht mehr möglich, muss der Arbeitnehmer seine vorherige Tätigkeit wieder aufnehmen oder kann einvernehmlich mit dem Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis auch noch durch schriftlichen Aufhebungsvertrag beenden.

Im Aufhebungsvertrag empfiehlt es sich zu dokumentieren, dass die gewünschte Teilzeittätigkeit aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist.

Kündigungsfrist

Soll das Arbeitsverhältnis nicht zum Ende der Elternzeit enden sondern schon davor, muss der Arbeitnehmer die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist für die Kündigung einhalten.

Nebentätigkeit:

Während der Elternzeit kann eine Nebentätigkeit bis zu 30 Stunden pro Woche bei dem Arbeitgeber oder mit dessen Zustimmung auch bei einem anderen Arbeitgeber bzw. eine selbständige Tätigkeit durchgeführt werden.

Urlaub

Der Urlaub ist vom Arbeitgeber für jeden vollen Monat der Elternzeit zu kürzen. Endet die Mutterschutzfrist also z.B. am 04.10.2012, so ist der erste volle Monat der Elternzeit der Monat November 2012. Für das Jahr 2012 steht dem Arbeitnehmer dann ein anteiliger Urlaub von 10/12 zu.